

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

22.01.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Information über die Gewährung von Zuwendungen bis 5.000 EUR zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote – Förderung der freien Wohlfahrtspflege (FRL Soziale Angebote)
Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird zu in 2025 vorgesehenen Entscheidungen über freiwillige Zuwendungen gemäß Anlagen 1 bis 7 informiert:

- a) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Behinderte – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 1
- b) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Wohnungslose/Haftentlassene – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 2
- c) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Hospiz – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 3
- d) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Lebensberatung – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 4
- e) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Senioren – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 5
- f) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Behinderte – Selbsthilfegruppen“ – Anlage 6
- g) Förderung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen – Anlage 7

Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 7 weisen Entscheidungen des Landrates über Zuwendungen bis 5.000,00 Euro aus.

Zudem wird zum Bereich der Förderung der freien Wohlfahrtspflege über eine noch zu 2024 erfolgte Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von 800,00 Euro informiert.

Der Gesundheits- und Sozialausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote - Förderung der freien Wohlfahrtspflege (FRL Soziale Angebote) in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung, die vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau am 26. Oktober 2022 beschlossen wurde.

Der Landrat ist gemäß Hauptsatzung ermächtigt, über diese Zuschüsse bis zu 5.000,00 Euro zu entscheiden. In den Fällen ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau über Bewilligungen zu informieren.

Über Entscheidungen des Landrates zu in 2024 gewährten Zuschüssen bis 5.000,00 Euro wurde der Sozial- und Gesundheitsausschuss mit der Informationsvorlage InfoV/692/2024 und zuletzt am 6. November 2024 mit der Informationsvorlage InfoV/43/2024 informiert.

Im Bereich Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ging nach dem 6. November 2024 noch ein Förderantrag zu 2024 über eine Zuwendung in Höhe von 800,00 EUR ein. Dieser war in voller Höhe förderfähig und wurde vom Landrat bewilligt:

Träger	Maßnahme/Projekt	Bewilligt (EUR)
Lebenshilfe Westsachsen e. V. - Wohnstätte	Straßenweihnachtsmarkt am 13.12.2024	800,00

Zu den Förderbereichen der FRL Soziale Angebote sind bisher 20 Anträge (ohne Selbsthilfegruppen) für das Jahr 2025 eingegangen. Davon unterschreiten bei acht Anträgen die zu bewilligenden finanziellen Mittel 5.000,00 Euro (Anlagen 1, 3, 4, 5 und 7).

Zu den Details der vorliegenden Anträge und erfolgten Erörterungen mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wird auf Beschlussvorlage BV/106/2025 und die Anlagen verwiesen.

Über weitere neun Anträge der Selbsthilfegruppenförderung (Anlage 6), die unter 5.000 Euro liegen, wird erst entschieden, wenn die Höhe der Krankenkassenförderung für das Jahr 2025 bekannt ist. Die beantragten Fördermittel (6.916,20 Euro) können voraussichtlich zu 100 Prozent aus den über die SächsKomPauschVO bereitgestellten Mitteln finanziert werden – ein Zuschuss aus Landkreis-Mitteln ist nicht erforderlich.

Im Haushaltsplan 2025 des Landkreises Zwickau sind für die zu fördernden Bereiche der freien Wohlfahrtspflege insgesamt 426.400,00 Euro angemeldet.

Die Höhe der Zuwendungen des Landes Sachsen gemäß SächsKomPauschVO an den Landkreis Zwickau für das 2025 war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch unbekannt. Entsprechend einer Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 28. Oktober 2024 verzögert sich die Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2025/26. Die Fortsetzung der Förderung nach der SächsKomPauschVO wird jedoch in Aussicht gestellt.

Das geplante Budget des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2025 reicht aus, um alle bisher vorliegenden Förderanträge in der angemessenen Höhe (327.422,00 Euro) aus kommunalen Mitteln bewilligen zu können. Zudem kann nach derzeitigem Sachstand über noch in 2025 eingehende Anträge bis max. 98.978,00 Euro entschieden werden, sofern die geplanten freien Haushaltsmittel verfügbar sind.